



# Mehr Chancen für öffentlich-rechtliche Telemedien

## Stellungnahme zur Neufassung des Telemedienauftrags im Rundfunkstaatsvertrag

*Der am 31.05.2017 von der Rundfunkkommission der Bundesländer vorgelegte Referentenentwurf zur Novellierung des öffentlich-rechtlichen Telemedienauftrags weist zwar in die richtige Richtung, leistet aber noch keinen hinreichenden Beitrag zur Zukunftsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien.*

*Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat die Aufgabe, die freie demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern. Er muss sich ständig weiterentwickeln als Medium der Aufklärung –*

*inzwischen auch, um Lügen und Manipulationen entgegenzuwirken. Die öffentlich-rechtlichen Telemedien können in der veränderten Medienwelt nicht als Annex linearer Programme gedacht, sondern müssen aus der Perspektive des globalen Netzes gesehen werden.*

*Wir fassen unsere Vorschläge zur Stärkung des öffentlich-rechtlichen Mediensektors in sechs Punkten zusammen. Ausführliche Erläuterungen sind in der Anlage beigefügt.*

1. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss zur aktiven, der Entwicklung der digitalen Kommunikation angemessenen journalistisch-redaktionellen Online-Präsenz befähigt werden. Im Interesse der Zukunftsfähigkeit öffentlich-rechtlicher Medien ist der Sendungsbezug aufzuheben. Die im Referentenentwurf vorgesehene Verschärfung, die einen Rückgriff auf Materialien und Quellen und gleichzeitig die thematische und inhaltliche Unterstützung und Vertiefung einer „Sendung“ vorsieht, ist absolut kontraproduktiv.
2. Im Zuge der Digitalisierung und der wachsenden Bedeutung individueller Kommunikation und sozialer Medien muss der öffentlich-rechtliche Rundfunk Nutzerinnen und Nutzer auch im Internet mediengerecht erreichen. Seine Beiträge müssen diskriminierungsfrei zugänglich sein und auf allen Endgeräte-Plattformen gefunden werden. Mittelfristig ist der Aufbau einer öffentlich-rechtlichen Online-Plattform anzustreben, auf der sich auch andere gemeinwohl-orientierte Institutionen darstellen können.
3. Die Lockerung einiger Verweildauerregelungen ist zu begrüßen, sollte aber den sich wandelnden Nutzungsgewohnheiten auch in einigen Jahren noch entsprechen.
4. Der unbestimmte Begriff der „Presseähnlichkeit“ ist auch mit dem vorgeschlagenen expliziten Bezug auf gedruckte Presseerzeugnisse kein taugliches Werkzeug zur Vermeidung von intermedialen Kollisionen. In medienwissenschaftlicher Sicht sind Online-Medien mit Zeitungen nicht vergleichbar.
5. Der in § 11d (2) 4 verwendete Begriff „Archive“ ist missverständlich. Es fehlt nach wie vor ein staatsvertraglicher Auftrag an die Rundfunkanstalten, überhaupt Archive einzurichten und zu pflegen. Nur ein kleiner Teil der bestehenden Archive ist in Form von Mediatheken zeitweilig oder dauerhaft öffentlich sichtbar. Letztlich sollte der Zugang zu allen gebühren- und beitragsfinanzierten Archivinhalten ermöglicht werden.
6. Die Bestimmungen zu den Telemedienkonzepten sehen noch immer Gutachten zu den „marktlichen Auswirkungen“ eines neuen oder veränderten Angebots vor. Diese Gutachten sind wissenschaftlich fragwürdig und viel zu aufwändig. Sie sollten durch ein regelmäßiges Monitoring der tatsächlichen Marktverhältnisse ersetzt werden. Der Dreistufentest muss deutlich entbürokratisiert werden.